

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 06.03.2023 Anzahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt (nachfolgend „**Nachrangdarlehen**“), welches als Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG einzuordnen ist. Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet: Nachrangdarlehen BioNaturZins 01.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform

Anbieter und Emittent des Nachrangdarlehens ist das Einzelunternehmen Egger Gudrun, Brunnengasse 5 Kastelbell/Tschars 39020 Bozen, Italien, eingetragen in der Handelskammer Bozen unter HRA BZ-173198 (nachfolgend „Emittent“). Geschäftstätigkeit des Emittenten ist die Übernahme und das Betreiben eines landwirtschaftlichen Betriebes, der Bio-Obst anbaut, verarbeitet und vermarktet. Internet-Dienstleistungsplattformen sind

a) die Moneywell GmbH, Erlenstegenstraße 40, 90491 Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 34469. Die Vermögensanlage wird über die Homepage <https://www.moneywell.de> vermittelt, die von der Internet-Dienstleistungsplattform betrieben wird;
b) die Öko-Zinsen GmbH, Otto-Heilmann-Straße 17, 82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht München unter HRB 275909. Die Vermögensanlage wird über die Homepage <https://www.oeko-zinsen.de> vermittelt, die von der Internet-Dienstleistungsplattform betrieben wird.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Erweiterung des landwirtschaftlichen Be*triebes der Emittentin durch den Erwerb einer Obstverarbeitungsanlage in IT-39020 Glurns einschließlich Betriebsgebäude und Anbauflächen für Bio-Kirschen (Anlageobjekt), um aus den Erlösen des laufenden Geschäftsbetriebes die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zur Umsetzung des Vorhabens sowie zur Deckung der Kosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („**Einzahlungstag**“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. Eine Änderung der Anlagestrategie ist nicht vorgesehen.

Anlagepolitik: Anlagepolitik der Vermögensanlage ist, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des unter „Anlageobjekt“ beschriebenen Unternehmensvorhabens zu ermöglichen.

Anlageobjekt:

Anlageobjekt ist die Investition in den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb der Emittentin durch den Erwerb einer gemischtgenutzten Immobilie, bestehend aus gewerblichen Räumen sowie zwei Betriebswohnungen, einer vollständigen Obstverarbeitungsanlage samt aller erforderlichen Geräte und Maschinen, einer Aufdach-Photovoltaikanlage sowie einer bestehenden Anbaufläche für Bio-Kirschen in 39020 Glurns, Italien.

a) gemischtgenutzte Immobilie Es handelt sich um das zusammenhängende Grundstück St. Martinweg 10, 39020 Glurns in Italien mit einer Größe von rund 5.000 m². Das Grundstück ist mit einem Gebäudekomplex mit einer Gesamtgröße von 3.585m² bebaut, der zum einen aus gewerblichen Räumen zum Betrieb der Obstverarbeitungsanlage samt Nebenräumen (insbesondere Lager, mehrere Büro-, Aufenthalts- und Technikräume, Laborräume, sanitäre Anlagen, Kühlzellen, Archivflächen, Ausstellungsräume) von insgesamt rund 3.310 m² besteht, und zum anderen zwei Betriebswohnungen umfasst, eine (rund 85m²) bestehend aus einer Wohnküche, Wintergarten, Arbeitsraum, Bad, zwei Zimmern und Balkon, die andere (rund 190m²) bestehend aus Wohnküche, drei Dusch/Wc, drei Zimmern und einer Terrasse. Der Gebäudekomplex ist im Jahr 2012 fertiggestellt worden. Die gewerbliche Nutzung macht rund 92%, die wohnwirtschaftliche Nutzung rund 8% aus.

b) Obstverarbeitungsanlage, PV-Anlage Die Obstverarbeitungsanlage besteht aus den in den Gewerberäumen bereits vorhandenen Maschinen und Anlagen zur Verarbeitung und Lagerung von Obst, insbesondere aus Hebebühnen, Bodenwaagen, Reinigungs- und Wickelmaschinen, Wiegeplattformen, verschiedenen Verpackungsanlagen und Kühlsystemen sowie zwei Staplern. Ebenfalls mit erworben wird die auf dem Dach der Immobilie befindliche Photovoltaikanlage des Herstellers Manini Prefabbricati SpA mit einer Gesamtleistung von 120 kw/peak. Die Anlage ist ausgestattet mit Yingli mono YL250 C- 30 Modulen und SMA Wechselrichtern vom Typ Sunny Highpower PEAK3. Die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor, der erzeugte Strom wird ausschließlich zu eigenen Zwecken genutzt.

c) Anbauflächen Bei den landwirtschaftlichen Anbauflächen in 39020 Glurns in Italien handelt es sich um eine Gesamtfläche von 86.385 m² mit der Flurstückbezeichnung K.G. Glurns 985, 988, 989, 996, 1004, 1005, 1007, 1008/1, 1008/2, 1024, 1030, jeweils bewachsen mit Kirschbäumen der Sorten Kordia und Regina. Das Alter der Bäume beträgt durchschnittlich 12 Jahre, die Bäume wurde im Jahr 2011 gepflanzt. Die Flächen sind mit Insekten- und Regenschutz ausgestattet. Mit Erwerb der Grundstücksflächen geht auch das Eigentum an den aufstehenden Bäumen auf den Käufer über. Die Eintragung der Emittentin im Grundbuch erfolgt ca. 4 Wochen nach notariellem Erwerb der Flächen. Die Bewirtschaftung der Flächen unterliegt italienischem Recht.

Aufgrund der geführten Vorverhandlungen besteht die konkrete Möglichkeit zum Erwerb der vorstehenden Objekte. Die Gesamtkosten für den Erwerb der Anbauflächen, der Immobilie sowie sämtlicher technischer Anlagen und Maschinen einschließlich der PV-Anlage beträgt EUR 6.000.000, eine Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf die verschiedenen Anlageobjekte ist mangels konkreter Vereinbarung nicht möglich. Alle Anlageobjekte sind bereits vollständig realisiert. Der verbindliche Kaufvertrag zum Erwerb aller vorstehend genannten Anlageobjekte wird bei Erreichen des Emissionsvolumens abgeschlossen.

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage werden für den Erwerb der Anlageobjekte verwendet. Die Nachrangdarlehen reichen zusammen mit dem weiteren zur Verfügung gestellten Eigenkapital der Emittentin zur Umsetzung der Anlageobjekte aus. Wird das „Funding-Limit“ (s. u. Ziffer 6.) nicht erreicht, so wird der Emittent den benötigten Differenzbetrag für die Realisierung des Anlageobjektes aufbringen. Eine Liquiditätsreserve wird aus den Nettoeinnahmen nicht gebildet.

Aus den mit dem Verkauf der produzierten Marmeladen und Säften erzielten Erlösen sowie aus den Einnahmen aus der Vermietung der beiden Wohnungen sollen die Ansprüche der Anleger auf Zinsen sowie der Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage bedient werden. Hierzu plant die Emittentin die Produktion von rund 22.500 kg Kirschmarmelade aus eigenen Kirschen sowie die Produktion von rund 300.000 Litern Apfelsaft aus zugekauften Äpfeln.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am **01.01.2028 (Rückzahlungstag)**.

Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss nicht auf das Treuhandkonto einzahlt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht erstmalig 12 Monate vor dem Rückzahlungstag ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann („ordentliches Kündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu

erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto zu 100 % eingezahlt (**Einzahlungstag**) hat, verzinst sich der jeweils zur Rückzahlung ausstehende Nominalbetrag des Nachrangdarlehens vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 5,25 % bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode (act/365) berechnet. Die Zinsen sind **halbjährlich nachschüssig am 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig**, erstmals 30.06.2023. Die letzte Zinszahlung erfolgt gemeinsam mit der Tilgung des Nachrangdarlehensbetrags zum **Rückzahlungstag 01.01.2028**.

Die Tilgung der Darlehensvaluta erfolgt endfällig zum Rückzahlungstag. Im Falle einer Kündigung durch den Darlehensnehmer ist die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrages zuzüglich der bis dahin angefallenen Zinsen am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

5. Risiken der Vermögensanlage

Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige (ca. 5 Jahre) Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden.

Maximalrisiko: Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Steuerzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten: Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken; insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist.

Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.

Gründe für einen ausbleibenden Erfolg können sein, dass die Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes wegen unerwarteter Verzögerungen nicht plangemäß verläuft oder nachträgliche behördliche Auflagen erteilt werden. Zudem können z.B. auch politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, steigende Produktionskosten für die Erzeugung, Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung von Bio-Obst sowie die Entwicklung der Marktpreise für Bio-Obst-Produkte nachteilige Auswirkungen haben.

Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Emittentenrisiko (Ausfall des Emittenten): Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko. Zahlungsvorbehalte: Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen („Nachrangforderungen“) - können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten) herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt).

Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation des Emittenten und insbesondere auch von seiner Liquiditätssituation abhängig. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von dem Emittenten verlangen kann.

Die Anleger können von dem Emittenten nicht verlangen, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig ausgezahlt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen der Anleger stehen, auch nicht gegenüber anderen Anlegern aus weiteren, von dem Emittenten ausgegebenen anderen Finanzierungstiteln. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Emittenten kann der Anleger seine Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten sowie aller nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1-5 der Insolvenzordnung berücksichtigt.

Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung des Emittenten auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Emittenten schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird.

Risiko der Fremdfinanzierung durch den Anleger: Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in diese Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Dies kann bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, so z.B., wenn der Anleger bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage finanziell nicht in der Lage ist, aus seinem sonstigen Vermögen die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Risiken aus der mangelnden Übertragbarkeit: Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich, die Möglichkeit eines Verkaufs ist jedoch nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

6. Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt EUR 5.000.000,00. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um unbesicherte Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt, die die Anleger über die Moneywell- bzw. die Öko-Zinsen-Plattform mit Nachrangdarlehensbeträgen von mindestens EUR 1.000,00 bis zu maximal EUR 25.000,00 mit dem Emittenten abschließen können. Es existieren keine festen Teilbeträge die Plattformen. Das tatsächliche Emissionsvolumen am Ende des Kampagnenzeitraums sowie die Anzahl der tatsächlich begebenen Nachrangdarlehen hängen von Anzahl und Höhe der Nachrangdarlehen ab. Die maximale Anzahl der Nachrangdarlehen beträgt dabei 5.000.

7. Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Der Verschuldungsgrad des Emittenten auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses kann nicht angegeben werden, da der Emittent entsprechend der nationalen italienischen Regelungen keinen Jahresabschluss aufstellt.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Die Nachrangdarlehen haben einen unternehmerischen Charakter, Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten.

Der für den Emittenten relevante Markt ist der Markt für Bio-Obst. Die Aussichten auf vertragsgemäße Rückzahlung der Darlehensvaluta sowie Zahlung der Zinsen hängen maßgeblich von den Bedingungen dieses Marktes ab, wobei hier die Nachfrage nach Bio-Obst, die Kosten für Produktionsmaterial und Löhne, die Kosten der Finanzierung sowie die Kaufkraft der Endkunden zu nennen sind. Eine bessere oder schlechtere Entwicklung dieser Marktbedingungen als prognostiziert ändert die Erfolgsaussichten des Immobilienvorhabens und damit die Aussichten auf die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung.

Bei unveränderten Marktbedingungen und einem prognosegemäßen Verlauf des Vorhabens ist der Emittent zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen in der Lage. Auch bei einer Verbesserung der Marktbedingungen, also z.B. geringeren Produktions- und Finanzierungskosten ist der Emittent in der Lage, seinen Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen zu den vertraglich vorgesehenen Zeitpunkten nachzukommen.

Eine für den Emittenten negative Marktentwicklung kann zu einer späteren Zahlung der Zinsen sowie der Darlehensvaluta führen oder die Rückzahlung der Darlehensvaluta sowie die Zahlung der Zinsen ganz oder teilweise gefährden oder entfallen lassen. Eine solche negative Marktentwicklung kann z.B. in steigender Inflation, steigenden Löhnen und Rohstoffpreisen, der negativen Entwicklung der Nachfrage nach Bio-Obst sowie der Verschärfung rechtlicher Anforderungen und behördlicher Auflagen bestehen.

9. Kosten und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen

Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattformen oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger weitere individuelle Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

Emittent: Die **Plattformbetreiber** erhalten eine einmalige **Vergütung** für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Fundinggebühr“) in Höhe von jeweils 5 % zzgl. Umsatzsteuer. **Zusätzlich** erhalten die Plattformbetreiber eine einmalige **Vergütung in Abhängigkeit des maximalen Emissionsvolumens** für Material- und Servicekosten für Marketingaktivitäten in Höhe von jeweils 1 % zzgl. Umsatzsteuer („Marketing-fee“).

Der **Zahlungsdienstleister** erhält für die Laufzeit der Vermögensanlage eine einmalige Gebühr („**Setup Gebühr**“) in Höhe von 250,00 EUR und ein „**Disagio**“ in Höhe 0,35 % von der eingezahlten Fundingsumme. Sofern die Fundingsumme in mehr als 3 Projektzahlungen abgefordert werden, sind zusätzlich je Auszahlung 30,00 EUR fällig. Darüber hinaus sind für Zins- oder Rückzahlungen je Abrechnungsvorgang 0,25 EUR („**Zahlungs-Fee**“) fällig, alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Die Fundinggebühr, die Marketing Fee, die Setup Gebühr und das Disagio werden durch die Nachrangdarlehen fremdfinanziert und sind mit erfolgreichem Funding fällig. Die Zahlungs-Fee wird sukzessive über den Funding-Verlauf für Zins- und Rückzahlung fällig.

10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessensverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform

Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und Moneywell GmbH bzw. der Öko-Zinsen GmbH, den Betreibern der Internet-Plattformen. Insbesondere sind weder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands des Emittenten oder deren Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung auch Mitglied der Geschäftsführung der Plattformbetreiber, noch ist der Emittent mit den Plattformbetreibern gemäß § 15 Aktiengesetz unternehmerisch verbunden.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung verfolgen. Eine Zeichnung durch professionelle Kunden

und/oder geeignete Gegenparteien gemäß § 67 WpHG ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anleger muss einen mittelfristigen Anlagehorizont haben, da die Vermögensanlage bis zum 01.01.2028 gehalten werden muss. Aufgrund der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken muss der Anleger Grundkenntnissen und / oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen haben. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 % des Gesamtbetrages des eingesetzten Kapitals (Totalverlust), ggf. zuzüglich einer durch eine etwaige Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehenden Zins- und Tilgungslast, zu tragen. Andernfalls können entsprechende Verluste und Belastungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

12. Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Es besteht keine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche der veräußerten Vermögensanlage.

13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten

Der Emittent hat zum Stand der Aufstellung dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts (Seite 1) in den vergangenen 12 Monaten in Deutschland keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.

14. Nichtvorliegen von Nachschusspflichten

Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.

15. Angaben zum Mittelverwendungskontrolleur

Ein Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG wurde bei der vorliegenden Vermögensanlage nicht bestellt, da dies bei der Vermögensanlage nicht erforderlich war.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells

Bei der Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG vor.

17. Gesetzliche Hinweise:

Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Es wurde noch kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister offengelegt und können unter www.unternehmensregister.de abgerufen werden.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. Sonstige Hinweise

Nutzer der Moneywell-Plattform haben die Möglichkeit als Tippgeber durch Bekanntmachung gegenüber Moneywell neue Kunden zu werben. Für als Anleger gewonnene Interessenten erhält der Tippgeber eine Provisionszahlung in Höhe von 2,7 % des jeweils erworbenen und investierten Nachrangdarlehensbetrages von Moneywell.

19. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises vor Vertragsschluss

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises vor Vertragsschluss nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG erfolgt gemäß 15 Absatz 4 VermAnlG in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise.